

gariter holung herbei.¹⁾ Damit wird im weiteren Verfahren das Wort der Partei unwandelbar und außerdem hat sie an das Gericht Brüche²⁾ zu zahlen. Eine Summe dafür ist nicht genannt, nur in c. 251 ebenfalls wie hier in Fall 3 ist ein Prager Groschen festgesetzt.

Fälle 6 und 8: Fahrnisverfolgung im Anefangsverfahren. Fall 8 a und c gibt die Rechtsfähe dazu, die mit dem deutschen Text der Fortsetzung der „Jura originalia“ cc. (70) und (99) und dem Verweis in c. 549 Schb. mit kleinen Abweichungen übereinstimmen. Fall 6 zeigt ihre Anwendung in einem einzelnen Fall. Beide behandeln den unfreiwilligen Besitzverlust von Tieren, Kleidungsstücken, die bei Dritten gefunden und nun vom Eigentümer in Anspruch genommen werden. Die Klage richtet sich gegen den gegenwärtigen Inhaber. Der Ausdruck arrestare, der hier für das Verfahren verwandt wird, ist weit verbreitet und seiner Bedeutung nach sehr umfangreich.³⁾ Das Verfahren mit Anefang macht es dem Beklagten unmöglich, den Besitz eidlich abzuleugnen, es bereitet u. U. die peinliche Klage vor, wenn auch eine subjektive Diebstahlsbeschuldigung nicht darin liegt. In diesem Zusammenhang ist der geschichtliche Ursprung der Klage zu suchen, im Bruch des Rechtsfriedens, aus dem heraus sich die Strafklage zu einer mehr bürgerlichen Klage entwickelte.⁴⁾ Regelmäßig antwortete der Beklagte mit dem Zug auf den Gewähren, d. h. denjenigen, von dem er die umstrittene Sache erhalten hatte.

¹⁾ cc. 429, 451, 457; in c. 423 geht z. B. die holung durch großsprechendes, unerfüllbares Zeugenangebot, „die halbe Stadt“, verloren.

²⁾ Ich halte mich an die Unterscheidung Buße Leistung an den Verletzten, Brüche an die öffentliche Gewalt, von R. His, D. Strafrecht des dtsh. MA.s I (1920), 583.

³⁾ G. Kisch, Die Pfändungsklausel (Zs. d. Sav.-Stiftg. Germ. Abt. 35, 1914) 46; der Ausdruck wird auch in Brünn z. B. cc. 95 ff. für Pfändung, Beschlagnahme u. ä., ebenso wie für das Anefangsverfahren verwandt.

⁴⁾ Pland, Gerichtsverf. 1, 2, 428 ff., 824 ff., 839; h. Planig, Fahrnisverfolgung im dt. Recht (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 34, 1913) 428; h. Meyer, Entwehrung u. Eigentum im dt. Fahrnisrecht (1902) 48; P. London, D. Anefangsklage in ihrer ursprünglichen Bedeutung (1886) 119; A. Schulze zu Rauch, Spurfolge und Anefang (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 29, 1908) 434; A. Schulze, Die Bedeutung des Zuges auf den Gewähren im Anefangsverfahren (Festschr. O. Gierke 1911) 792; Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch d. dt. RG. 7. Aufl. (1932) 410.